OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-651285/3/MS

Datum: Linz, 19. Dezember 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der RI R GmbH, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. W W, P, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 27. August 2018, GZ: 0007393/2018, betreffend die Zurückweisung des Antrages dem Straßenerhalter gemäß § 98 Abs. 3 StVO vorzuschreiben, den vor dem Objekt W Straße x, L (EZ x KG x) unmittelbar vor dem Beginn des Einmündungstrichters der Ausfahrt aus dem in diesem Objekt errichteten Technologiezentrum errichteten Überkopfwegweisers samt den massiven Betonsockel zu entfernen und auf eine Position rechts neben der Ausfahrt zu versetzen,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 27. August 2018, GZ: 0007393/2018 BBV VuV, wurde der Antrag der RI R GmbH (im Folgenden: Beschwerdeführerin), die Bezirksverwaltungsbehörde möge dem Straßenerhalter gemäß § 98 Abs. 3 StVO vorschreiben, den vor dem Objekt W Straße x, L (EZ x KG x) unmittelbar vor dem Beginn des Einmündungstrichters der Ausfahrt aus dem in diesem Objekt errichteten Technologiezentrum errichteten Überkopf-wegweisers samt den massiven Betonsockel zu entfernen und auf eine Position rechts neben der Ausfahrt zu versetzen, als unzulässig zurückgewiesen.

Begründend wurde Folgendes ausgeführt:
„Das Land Oberösterreich hat einen Überkopfwegweiser samt Betonsockel in der W Straße im Bereich des Objekts Nr. x als Straßenerhalter neu errichtet.
Mit Antrag vom 01.02.2018 beantragte die RI R GmbH, K, W, vertreten durch RA Dr. W W, P, L, die Bezirksverwaltungsbehörde möge dem Straßenerhalter gemäß § 98 (3) StVO vorschreiben, den vor dem Objekt W Straße x, L (EZ x KG x) unmittelbar vor dem Beginn des Einmündungstrichters der Ausfahrt aus dem in diesem Objekt errichteten Technologiezentrum errichteten Überkopfwegweiser samt den massiven Betonsockeln zu entfernen und auf eine Position rechts neben der Ausfahrt zu versetzen.
Laut dem der Eingabe beiliegenden Gutachten, durch den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen für das Kraftfahrwesen Dr. H S komme es durch die Errichtung des Überkopfwegweisers zu massiven Sichtbehinderungen während des Ein- und Ausfahrens bei der Haupteinfahrt zum Technologiezentrum L.

Rechtsgrundlagen:
AVG:
§ 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) normiert, dass Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Behörde bezieht, sind Beteiligte und, insoweit sie an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind, Parteien sind.
§ 56 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) normiert dass der Erlassung eines Bescheides, wenn es sich nicht um eine Ladung (§ 19) oder einen Bescheid nach § 57 handelt, die Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes, soweit er nicht von vornherein klar gegeben ist, nach den §§ 37 und 39 voranzugehen hat.

StVO:
Gemäß § 98 Abs. 3 StVO 1960 darf der Straßenerhalter auch ohne behördlichen Auftrag Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs (§ 31 Abs. 1) anbringen; dies gilt unbeschadet der Bestimmungen über unaufschiebbare Verkehrsbeschränkungen (§ 44b), jedoch nicht für die in § 44 Abs. 1 genannten Straßenverkehrszeichen und Bodenmarkierungen. Die Behörde kann ihm jedoch, wenn es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs erfordert, vorschreiben, Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs zu entfernen oder an den von ihr zu bestimmenden Stellen anzubringen. Die Entfernung der genannten Einrichtungen kann die Behörde insbesondere verlangen, wenn ihre Anbringung gesetzwidrig oder sachlich unrichtig ist.

Rechtliche Erwägungen:
Die Antragstellerin ist mangels Rechtsanspruch nicht Partei des Verfahrens. Dies ergibt sich aus der konkret anzuwendenden materiellen Rechtslage (§ 98 Abs. 3 StVO).
Im vorliegenden Verfahren ist als einschlägiges Materiengesetz die Straßenverkehrsordnung heranzuziehen, worin der Gesetzgeber eindeutig festgelegt hat, dass es außer in bestimmten Paragraphen (etwa § 29b, § 45 Abs. 1, § 82) keine Parteistellung und damit kein Antragsrecht gibt. Der § 98 Abs. 3 StVO gibt der Behörde die Möglichkeit, unter gewissen Voraussetzungen gegen den Straßenerhalter vorzugehen, es gibt aber keinen Rechtsanspruch von Antragstellerinnen auf Tätigwerden der Behörde im Sinne des § 98 Abs. 3 leg. cit. (‚Die Behörde kann vorschreiben').
Auf die Abführung eines Ermittlungsverfahrens samt Parteiengehör konnte mangels neuer Sachverhalte bzw. Ermittlungsergebnisse und aufgrund klarer Rechtslage verzichtet werden.
Sohin war spruchgemäß zu entscheiden und der Antrag auf Entfernung als unzulässig zurückzuweisen.
Ergänzend wird festgehalten, dass die Behörde den Antrag der RI R GmbH selbstverständlich als Anregung bearbeitet und beide Gutachten des Dr. S dem Geschäftsbereich Planung, Technik und Umwelt zur Prüfung und Stellungnahme übermittelt hat. In diesem Zuge wurden Verbesserungen der Situation vorgeschlagen und auch umgesetzt (Sperrflächen, Poller). Eine Entfernung wurde aber von den Sachverständigen der Behörde, ebensowenig wie vom Sachverständigen des Straßenerhalters, dem Land, nicht für notwendig erachtet."

Gegen diesen Bescheid, der der Beschwerdeführerin zu Handen ihres Rechtsvertreters zugestellt worden ist, hat diese mit E-Mail-Eingabe vom 1. Oktober 2018 rechtzeitig Beschwerde erhoben und beantragt, eine mündliche Verhandlung anzuberaumen, einen Ortsaugenschein abzuhalten und den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass ein Beseitigungsauftrag (Beseitigung des Überkopfwegweisers) an den Straßenerhalter erteilt wird; in eventu den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung auf Erlassung eines neuen Bescheides an die Unterinstanz zurückzuweisen.

Begründend wurde Folgendes vorgebracht:
„Die Antragstellerin ist grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ x KG x, W, L, mit dem darauf errichteten Technologiezentrum L.
Im unmittelbaren Einfahrtsbereich zum Technologiezentrum L ist die W Straße als Einbahn in nördlicher Richtung geführt. An beiden Fahrbahnrändern befinden sich Parkplätze, zusätzlich zu diesen zwei Parkstreifen sind noch vier Fahrstreifen markiert, die durch Leitlinien voneinander getrennt sind.
Im Technologiezentrum sind zahlreiche Büros samt Parkplätzen untergebracht und erfolgen täglich mindestens 100 Ein- und Ausfahrten.
Im Bereich der gegenständlichen Ausfahrt, links, unmittelbar vor Beginn des Einmündungtrichters, wurde ein Überkopfwegweiser errichtet.

Dieser Überkopfwegweiser wurde vom Straßenerhalter, Land OÖ, errichtet. Ein diesbezügliches Verwaltungsverfahren samt Parteistellung der Anrainer wurde entgegen den Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes 1991 nicht durchgeführt.
Durch den am rechten Fahrbahnrand angebrachten Betonsockel kommt es — trotz einer nachträglich verordneten Sperrflächenmarkierung neben dem Überkopfwegweiser - zu massiven Sichtbehinderungen während des Ein- und Ausfahrens bei der Hauptzufahrt des Technologiezentrums L. Dies wird auch vom allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen für das Kraftfahrwesen Dr. H S in seinem beiliegenden Gutachten vom 27.08.2017 bzw. im ebenfalls beiliegenden Ergänzungsgutachten vom 05.11.2017 bestätigt. Die Gutachtensergänzung vom 11.07.2018 stellt weiters klar, dass trotz der nachträglich verordneten Sperrflächen eine Sichtbehinderung durch den Betonsockel des Überkopfwegweisers immer noch besteht. Der Sachverständige kommt zu dem Ergebnis, dass die derzeit dort bestehende bauliche Konstruktion als ‚sehr gefährlich' und ‚bedenklich' für die Verkehrssicherheit zu beurteilen ist. Eine derartige Sichtabschattung ist einer der häufigsten Unfallarten bei untergeordneten Ausfahrten. Auf die genauen Ausführungen wird auf das SV-Gutachten verwiesen.
Durch diese massive Sichtbehinderung wird ohne jede technische bzw. sachliche Notwendigkeit das Risiko schwerer Verkehrsunfälle mit schweren, allenfalls auch tödlichen Konsequenzen, massiv erhöht.
Um die objektiv gefährliche Situation im Bereich der gegenständlichen Ausfahrt zu entschärfen müsste der Überkopfwegweiser samt den massiven Betonsockeln abgetragen und auf eine Position rechts nach der Ausfahrt versetzen werden.
Am 01.02.2018 beantragte die nunmehrige beschwerdeführende Partei unter Darstellung des Sachverhalts, dem Straßenerhalter gemäß § 98 (3) StVO vorzuschreiben, den vor dem Objekt W Straße x, L (EZ x KG x) unmittelbar vor dem Beginn des Einmündungstrichters der Ausfahrt aus dem in diesem Objekt errichteten Technologiezentrum errichteten Überkopfwegweiser samt den massiven Betonsockeln zu entfernen und auf eine Position rechts nach der Ausfahrt zu versetzen.
Die Behörde entschied erst nach über 6 Monaten und erst nach Urgenz über diesen Antrag. Sie wies den Antrag wegen Unzulässigkeit zurück. In der Begründung führte sie aus, es gäbe ‚keinen Rechtsanspruch von AntragstellerInnen auf Tätigwerden der Behörde im Sinne des § 98 (3)' StVO. Aus diesem Grunde sei auch auf die Abführung eines Ermittlungsverfahrens aufgrund dieser ‚klaren Rechtslage' verzichtet worden.
Beweis:

- Gutachten Dr. S vom 27.08.2017
- Ergänzungsgutachten Dr. S vom 05.11.2017
- Ergänzungsgutachten Dr. S vom 11.07.2018
- Beizuschaffender Verwaltungsakt beim Magistrat Linz
- Beizuschaffender Verwaltungsakt beim Land OÖ als Straßenerhalter

II. Rechtsverletzung und Beschwerdegründe

Der Bescheid verletzt die beschwerdeführende Partei in ihrem subjektiven Recht. Diese Rechtsverletzung ergibt sich im Detail aus folgenden Überlegungen:
Die Begründung der Behörde, es gäbe keinen Rechtsanspruch, also ein subjektiv öffentliches Recht, auf Tätigwerden der Behörde im Sinne des § 98 (3) StVO ist verfehlt. Zu allererst ist anzuführen, dass die Behörde nach § 98 (3) StVO vorzugehen hat (VwGH 23.03.1988, 88/03/0014) und nicht, wie von der Behörde vermutet, vorgehen kann, wenn es die Verkehrssicherheit erfordert. Ihr kommt hierbei also kein Ermessen zu. Im Gutachten des allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen für das Kraftfahrwesen

Dr. H S kommt klar zum Ausdruck, dass ein großes Risiko für Fahrzeuglenker aufgrund der Sichtabschattung durch den Fundamentsockel des Überkopfwegweisers besteht, die aus der Zufahrt der beschwerdeführenden Partei kommend in die W Straße einbiegen wollen.
Bei der Beurteilung für die Notwendigkeit für ein Vorgehen nach § 98 (3) StVO kann es laut höchstgerichtlicher Judikatur nicht allein auf das Vorliegen einer besonderen Unfallhäufigkeit ankommen. Ausschlaggebend ist vielmehr die konkrete Gestaltung des Verkehrs (VwGH 02.03.1978, 1787/75).
Wie im Gutachten Dris. S klar zum Ausdruck kommt, ist die gegenständliche Situation sehr gefährlich und solche Sichtabschattungen gehören, wie bereits oben ausführlich dargestellt, zu den häufigsten Unfallursachen im Straßenverkehr. Es liegt sohin eine konkrete Gefährdung der Benützer der gegenständlichen Zufahrt durch die Sichtabschattung aufgrund des Fundaments des Überkopfwegweisers vor.
Entgegen den Ausführungen der Behörde hat die beschwerdeführenden Partei sehr wohl ein subjektiv öffentliches Recht darauf, dass ein wie im Antrag vom 01.02.2018 formulierter Beseitigungsauftrag gegen den Straßenerhalter erlassen wird.
Zunächst einmal schließt die Formulierung des § 98 Abs 3 StVO ein Antragsrecht von Betroffenen nicht ausdrücklich aus. Es ist also im Wege der Auslegung zu ermitteln, ob dem Betroffenen ein subjektives Recht begründet wird.
Nach der Judikatur des VwGH ist im Zweifel ein subjektives Recht und damit eine Befugnis zur Rechtsverfolgung im Rechts(schutz)staat immer dann zu vermuten, wenn nicht ausschließlich öffentliche Interessen, sondern zumindest auch das Interesse einer im Besonderen betroffenen und damit von der Allgemeinheit abgrenzbaren Person für die gesetzliche Festlegung der verpflichtenden Norm maßgebend ist (VwGH 21.01.2014, 2010/04/0078).
Im gegenständlichen Fall sind die befugten Benützer der Zufahrt des Technologiezentrums L, dessen Eigentümerin die beschwerdeführenden Partei ist, ein von der Allgemeinheit offensichtlich abgrenzbarer Personenkreis. Diese Betroffenen (Arbeitnehmer, befugte Parkplatzbenutzer usw) und insbesondere die Eigentümerin als direkte Anrainerin haben ein rechtliches Interesse daran, nicht von einer Situation betroffen zu sein, in der die körperliche Sicherheit aufgrund einer sachlich nicht zu rechtfertigenden, wesentlichen Erhöhung des allgemeinen Risikos eines Verkehrsunfalls gefährdet ist. Infolge des oben ausführlich dargestellten hohen Risikos eines Verkehrsunfalls aufgrund der Sichtabschattung durch das Fundament des Überkopfwegweisers muss der beschwerdeführenden Partei als Eigentümerin der betroffenen Liegenschaft ein subjektives Recht zukommen, gegen eine offenkundige und neu geschaffene Gefahr im Anwendungsbereich der StVO vorzugehen. Diese Gefahr besteht offenkundig und ist von einem Sachverständigen auch festgestellt worden.
Die Straßenpolizeibehörde ist für die Sicherheit im Straßenverkehr zuständig und auch befugt, entsprechende rechtliche Schritte gegen den Straßenerhalter zu setzen. Bereits nach der Anzeige des vorliegenden Sachverhalts hätte die Straßenpolizeibehörde ein dementsprechendes Verfahrens (Auftrag zur Beseitigung) amtswegig einleiten müssen, ihr kommt dabei nämlich kein Ermessen zu. Nachdem die Behörde es jedoch trotz eindeutiger Rechts- und Sachlage unterlassen hat, ein Verfahren einzuleiten, muss dem Betroffenen ein Recht zugebilligt werden, einen Antrag auf die Einleitung eines derartigen Verfahrens zu stellen, um die evident rechtswidrige Säumigkeit der Behörde zu beenden. Das muss insbesondere dann gelten, wenn eine Gefahrenquelle im Zuständigkeitsberiech der Behörde geschaffen wurde, die eine Gefahr für die körperlichen Unversehrtheit und das Leben der Betroffenen darstellt. Die Zurückweisung eines solchen Antrages verletzt die beschwerdeführenden Partei sohin in ihrem subjektiven Recht, entgegen den Vorschriften

der StVO nicht von einer Gefahr für Leib und Leben betroffen zu sein, die durch den Straßenerhalter rechtswidrig und in unsachlicher Weise geschaffen worden ist. Im Anbetracht der Gefährdung der körperlichen Sicherheit und des Lebens reicht diese Rechtsverletzung sogar in die verfassungsrechtliche Sphäre, da eine unterlassene Beseitigung der Gefahr von Leib und Leben den Grundrechten nach Art 2 und Art 8 EMRK widerspricht.
Die Rechtswidrigkeit der geschaffenen Gefahr ergibt sich dadurch, dass der Straßenerhalter entgegen den Vorschriften des Oö. Straßengesetz 1991 die subjektiven Rechte der Nachbarn (Anrainer) gemäß § 14 iVm § 31 leg cit vollständig missachtet hat. Die beschwerdeführende Partei wurde von der geplanten baulichen Anlage nicht einmal informiert, sondern erfuhr erst durch den Baubeginn von dem Projekt. Ebenso wurden die allgemeinen Grundsätze für die Herstellung und die Erhaltung gemäß § 13 leg cit nicht eingehalten. Gemäß § 13 (1) leg cit sind die Sicherheit der öffentlichen Straßen und der Schutz langfristiger Lebensgrundlagen, sowie die Art und Intensität möglicher Beeinträchtigung der Nachbarn durch den Verkehr auf der Straße als Grundsätze bei der Herstellung und Erhaltung von öffentlichen Straßen zu beachten. Durch die Verletzung dieser wesentlichen Verfahrensbestimmungen bzw subjektiven Rechte der Betroffenen ist der Überkopfwegweiser ohne das zwingend vorgesehene gesetzliche Verfahren errichtet worden. Diese Rechtsverletzungen führten letztlich zur Herstellung der aktuellen Gefahrensituation.
Angesichts dieser massiven Rechtsverletzungen und der dadurch entstandenen und sachverständig festgestellten Gefahrensituation für Leib und Leben muss der beschwerdeführenden Partei das subjektiv öffentliche Recht zukommen, die vom Straßenerhalter nachträglich geschaffene Gefahrenquellen durch einen Antrag nach § 98 (3) StVO zu beseitigen.
Auch wenn die beschwerdeführende Partei eine juristische Person ist und somit nicht unmittelbar von dem oben ausführlich dargestellten Unfallrisikos betroffen ist, kommt ihr dennoch die Aufgabe zu, die natürlichen Personen, die kraft ihrer Erlaubnis die gegenständliche Zufahrt benutzen und unmittelbar von der geschaffenen Gefahr betroffen sind, vor dieser Gefährdung zu schützen. Die beschwerdeführende Partei hat also insoweit ein rechtliches Interesse daran, dass ein Beseitigungsauftrag für das Fundament des Überkopfwegweisers erlassen wird und die so zusätzlich geschaffene Gefahr für die unmittelbaren Betroffenen beseitigt wird. Letztlich ergibt sich die Parteistellung der beschwerdeführenden Partei auch aus der Stellung als Nachbarin (Anrainerin) der gegenständlichen baulichen Anlage (Überkopfwegweiser).“

Mit Schreiben vom 16. Oktober 2018 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Gleichzeitig wurde ein Verhandlungsverzicht bekannt gegeben.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.
Von der Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung konnte trotz Antrag durch die Beschwerdeführerin gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da bereits aus dem Akt ersehen werden kann, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, zumal es sich bei der Frage, ob der Beschwerdeführerin Antragslegitimation zukommt, um eine reine Rechtsfrage handelt.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
In der W Straße im Bereich des Objektes x wurde durch das Land Oberösterreich ein Überkopfwegweiser samt Betonsockel errichtet.

Mit Eingabe vom 1. Februar 2018 beantragte die Beschwerdeführerin, dass die Bezirksverwaltungsbehörde dem Straßenerhalter gemäß § 98 Abs. 3 StVO vorschreiben möge, den vor dem Objekt W Straße x, L, unmittelbar vor dem Beginn des Einmündungstrichters der Ausfahrt aus dem in diesem Objekt errichteten Technologiezentrums errichteten Überkopfwegweiser samt den massiven Betonsockel zu entfernen und auf eine Position rechts neben der Ausfahrt zu versetzen.

Dieser Antrag wurde mit dem hier ggst. bekämpften Bescheid als unzulässig zurückgewiesen.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unzweifelhaft aus dem vorgelegten Verfahrensakt der belangten Behörde.

III. Das Landesverwaltungsgericht hat erwogen:

Gemäß § 98 Abs. 3 StVO darf der Straßenerhalter auch ohne behördlichen Auftrag Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs (§ 31 Abs. 1) anbringen; dies gilt unbeschadet der Bestimmungen über unaufschiebbare Verkehrsbeschränkungen (§ 44b), jedoch nicht für die in § 44 Abs. 1 genannten Straßenverkehrszeichen und Bodenmarkierungen. Die Behörde kann ihm jedoch, wenn es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs erfordert, vorschreiben, Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs zu entfernen oder an den von ihr zu bestimmenden Stellen anzubringen. Die Entfernung der genannten Einrichtungen kann die Behörde insbesondere verlangen, wenn ihre Anbringung gesetzwidrig oder sachlich unrichtig ist.
Der ggst. Antrag wurde von der belangten Behörde als unzulässig zurückgewiesen, was mit mangelnder Parteistellung der Antragstellerin und nunmehriger Beschwerdeführerin begründet wurde.

Zunächst ist festzuhalten, dass die Frage, wem in einem konkreten Verfahren Parteistellung und gegebenenfalls Antragslegitimation zukommt, nicht anhand von § 8 AVG allein zu lösen ist. Vielmehr gewinnen die Begriffe „Rechtsanspruch“ und „rechtliches Interesse“ erst durch die jeweils zur Anwendung kommende Verwaltungsvorschrift einen konkreten Inhalt, wonach die Frage der Parteistellung beantwortet werden kann (VwGH 21.3.2001, 98/10/0376).
Es ist allein Sache des Materiengesetzgebers den Kreis der Parteien eines Verfahrens zu umschreiben (VwGH 16.10.2006, 2006/10/0138).

Die Frage, ob der Beschwerdeführerin im Verfahren nach § 98 Abs. 3 StVO Parteistellung und gegebenenfalls auch Antragslegitimation zukommt, ist anhand des zur Anwendung gelangenden Materiengesetzes zu prüfen.

§ 98 Abs. 3 StVO richtet sich an die Behörde (Bezirksverwaltungsbehörde); wenn es die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs erfordert, „kann“ diese dem Straßenerhalter vorschreiben, Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs zu entfernen oder an den von ihr zu bestimmenden Stellen anzubringen. Eine Antragslegitimation einer Partei, insbesondere von Eigentümern von an Straßengrundstücken angrenzende Grundstücke, kann diese Bestimmung nicht entnommen werden (vgl. VwGH 27.6.2006, 2004/05/0099), sondern erfolgt die Einleitung des Verfahrens bei Vorliegen der dort normierten Voraussetzungen einzig von Amts wegen durch die zuständige Behörde.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass der Beschwerdeführerin im Verfahren nach § 98 Abs. 3 StVO keine Parteistellung und auch keine Antragslegitimation zukommt, wodurch die Zurückweisung des von ihr bei der belangten Behörde gestellten Antrages rechtmäßig war. Auf die inhaltlichen Vorbringen ist daher nicht mehr einzugehen.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen unter III. zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage der Parteistellung und Antragslegitimation ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß